

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

Urteil vom 25. November 1993 - 45/1992/390/468* - Zander gegen Schweden

Fehlende gerichtliche Kontrolle einer Bewilligung zur Müllablagerung verletzt unmittelbare Nachbarn der Deponie in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK / Zander gegen Schweden

Leitsätze (des Bearbeiters):

1. Die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 EMRK setzt eine Streitigkeit über ein Recht voraus, von dem in vertretbarer Weise behauptet werden kann, dass es vom innerstaatlichen Recht anerkannt ist. Bei gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt vor Verschmutzung durch gefährliche Abfälle ist diese Voraussetzung erfüllt. Es braucht nicht festgestellt zu werden, wen diese Bestimmungen schützen. Das Ergebnis des innerstaatlichen Verfahrens muss für die fraglichen Rechte direkt entscheidend sein.

2. Die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 EMRK setzt ferner eine Streitigkeit über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ voraus. Auseinandersetzungen über das Eigentumsrecht, im vorliegenden Fall über die Möglichkeit, Wasser aus dem eigenen Brunnen zu Trinkzwecken zu nutzen, betreffen „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“.

3. Art. 6 Abs. 1 EMRK gibt das Recht, die fraglichen Streitigkeiten vor ein unabhängiges Gericht zu bringen.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer (Bf.), das Ehepaar Lennhart und Gunny Zander, besitzen seit 1966 Grundeigentum in Gryta, auf dem Gebiet der Gemeinde Västerås in Schweden. Deren Land grenzt an ein Grundstück, auf dem die Västmanlands Avfallsaktiebolag (VAFAB), Haushalt- und Industrieabfälle entgegennimmt, aufbereitet und ablagert. Die VAFAB erhielt am 1. Juli 1983 eine entsprechende Bewilligung der Nationalen Behörde für den Umweltschutz (im folgenden „Bewilligungsbehörde“). Bereits im Jahr 1979 wurde festgestellt, dass zyanidhaltiger Abfall auf der Deponie in unmittelbarer Nachbarschaft zum Grundeigentum der Bf. abgelagert wurde. Analysen eines in der Nähe gelegenen Brunnens ergaben, dass das Trinkwasser einen übermässigen Gehalt an Zyanid aufwies. Weitere Analysen im Oktober 1983 zeigten in sechs weiteren Brunnen einen zu hohen Zyanidgehalt. Einer dieser Brunnen lag auf dem Grundstück der Bf. Die Benutzung der Brunnen wurde verboten und die betroffenen Grundeigentümer, einschliesslich die Bf., wurden mit Trinkwasser aus dem kommunalen Versorgungsnetz beliefert. Im Juni 1984 setzte die Nationale Ernährungsbehörde den erlaubten Höchstgehalt an Zyanid von 0,01 mg auf 0,1 mg pro Liter Trinkwasser herauf. Infolgedessen stoppte die Gemeinde die Versorgung der erwähnten Grundeigentümer mit Trinkwasser. Im Juli 1986 ersuchte die VAFAB die Bewilligungsbehörde, die Ablagerungsbewilligung zu erneuern und ihr zu erlauben, die Ablagerungstätigkeit auf der Deponie auszuweiten. Zusammen mit andern Grundeigentümern beantragten die Bf., dem Gesuch nur unter der Auflage stattzugeben, dass die Grundeigentümer gemäss § 5 des Gesetzes zum Schutz der Umwelt von 1969 von der VAFAB kostenlos mit Trinkwasser versorgt würden. Am 13. März 1987 erhielt die VAFAB die Bewilligung; der Antrag der Bf. wurde abgelehnt, da kein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit auf der Deponie und der Verschmutzung des Trinkwassers bestehe. Die Bewilligungsbehörde stellte ferner fest, trotz eines möglichen Risikos einer Trinkwasserverschmutzung würde es unvernünftig sein, die Bewilligung von einer derartigen Vorsichtsmassnahme abhängig zu machen, wie sie die Bf. beantragt hatten. Die Bewilligungsbehörde verband indes die Bewilligung mit einer Reihe von Auflagen. So sollte die Wasserqualität der betroffenen Brunnen in regelmässigen Zeitabständen analysiert und die Grundeigentümer

darüber informiert werden. Sollten diese Analysen die Vermutung erhärten, dass die Ablagerungen für die Wasserverschmutzung verantwortlich sind, so sollte die VAFAB unverzüglich verpflichtet werden, die Grundeigentümer angemessen mit Trinkwasser zu versorgen. Die Bf. reichten gegen den Entscheid der Bewilligungsbehörde eine Beschwerde an die letztinstanzlich zuständige Regierung ein. Diese wies die Beschwerde vollumfänglich zurück.

In ihrer Beschwerde Nr. 14282/88 vom 2. September 1988 an die Kommission behaupteten die Bf. eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK, weil es unmöglich gewesen sei, die Entscheidung der Nationalen Bewilligungsbehörde bei einem Gericht anzufechten. Die zweite Kammer der Kommission erklärte die Beschwerde am 14. Oktober 1991 zulässig. In ihrem Bericht vom 14. Oktober 1992 gemäss Art. 31 EMRK vertrat sie einhellig die Auffassung, dass eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK stattgefunden habe.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung der EuGRZ)
(voller Wortlaut)

«I. Behauptete Verletzung des Art. 6 Abs. 1

20. Die Beschwerdeführer (Bf.) rügen, dass es nach schwedischem Recht zum gegebenen Zeitpunkt nicht möglich war, eine gerichtliche Kontrolle des Regierungsentscheides vom 17. März 1988 zu erlangen, welcher die Bewilligung für die Ablagerung von Abfällen vom 13. März 1987 bestätigte. Sie behaupten eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention, welcher, soweit für den vorliegenden Fall relevant, bestimmt:

„Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache ... gehört wird, und zwar von einem ... Gericht ..., das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... zu entscheiden hat.“

21. Die Regierung bestritt die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die fraglichen Verfahren, wogegen die Kommission die Auffassung der Bf. teilte.

A. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1

1. Existenz einer „Streitigkeit“ über ein „Recht“

22. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er, den Grundsätzen seiner ständigen Rechtsprechung folgend, (vgl. u. a., Skärby gegen Schweden, Urteil vom 28. Juni 1990, Série A Nr. 180-B, S. 36, Ziff. 27 und Kraska gegen die Schweiz, Urteil vom 19. April 1993, Série A, Nr. 254-B, S. 48, Ziff. 24 = ÖJZ 1993, 818) zuerst festzustellen hat, ob eine Streitigkeit über ein Recht vorlag, von dem zumindest in vertretbarer Weise behauptet werden kann, es habe eine Grundlage im innerstaatlichen Recht. Der Streit muss echt und ernsthaft sein; er kann sich nicht nur auf die Existenz des Rechts beziehen, sondern auch auf seinen Umfang und die Art seiner Ausübung, und schliesslich muss das Ergebnis des Verfahrens für das fragliche Recht direkt entscheidend sein.

23. Die Regierung hielt dafür, dass sich der Fall Zander in entscheidenden Aspekten von den vorgängigen Fällen unterschied, in welchen der Gerichtshof einen Streit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen annahm. Diese Unterschiede würden eine gegenteilige Schlussfolgerung nahelegen.

* Zur Bedeutung der Zahlenfolge cf. die Fn. in EuGRZ 1995, 392. Das Urteil ist in der Série A als Nr. 279-B veröffentlicht. Französischer Text auch in RUDH 1993, 397 ff.

Zunächst betrafen die fraglichen Verfahren die Erteilung einer Bewilligung durch eine staatliche Behörde an eine dritte Privatperson und nicht etwa eine Streitigkeit zwischen Behörden und einer Privatperson, welche die Erteilung einer Bewilligung verlangte.

Darüber hinaus behaupteten die Bf., dass sich der Wert ihres Grundeigentums verringert habe und dass sie durch die Verschmutzung des Trinkwassers verschiedene andere Unannehmlichkeiten erlitten hätten. Sie hätten sich nicht der eröffneten Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes nach dem Gesetz von 1986 bedient, wonach sie vor dem zuständigen Gericht eine Schadenersatzklage hätten einreichen können. Dies wäre ein Rechtsmittel gewesen, welches die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 erfüllt hätte. Sie hätten nach dem oben erwähnten Gesetz eine Entschädigung erhalten können, wenn sie einen Schaden, zum Beispiel in Form einer Wertverminderung des Grundstücks, – als Folge der Tätigkeiten der VAFAB in der Deponie – nachweisen könnten. Um möglicherweise Gerichtskosten zu vermeiden oder weil es schwierig war, einen Schaden zu beweisen, gelangten die Bf. stattdessen an die Bewilligungsbehörde nach dem Gesetz von 1969 und verlangten, dass die Bewilligung der VAFAB von Vorsichtsmassnahmen abhängig gemacht würde, was aber nicht Gegenstand richterlicher Kontrolle war.

Die Aufgabe der Nationalen Bewilligungsbehörde in bezug auf den Antrag der Bf. bestand lediglich darin, dass sie zu prüfen hat, ob die Tätigkeit um deren Bewilligung die VAFAB nachgesucht hatte, ein bedeutsames Risiko einer Verschmutzung der Trinkwasserbrunnen nach sich zog und ob die gesetzlich verlangten Bedingungen erfüllt waren. Die Regierung bestritt, dass die blosser Bewertung der Existenz eines solchen Risikos durch die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung über [zivilrechtliche] „Ansprüche“ der Bf. nach innerstaatlichem Recht beinhaltete. Aus der Sicht der Regierung konnten die Bf. nicht in vertretbarer Weise gestützt auf einen Anspruch des schwedischen Rechts einen Schutz gegen das strittige Risiko verlangen, weil tatsächlich überhaupt kein derartiges Risiko bestand, welches ihre Eigentümerinteressen beeinträchtigte.

Schliesslich wandte die Regierung ein, wenn Art. 6 Abs. 1 auf das vorliegende Verfahren gemäss dem Gesetz von 1969 anwendbar erklärt würde, so bestünde eine vorhersehbare Konsequenz darin, dass der Staat eine Vielfalt von umfassenden gerichtlichen Rechtsmitteln einführen müsste. Diese hätten den weiten Bereich von Umweltangelegenheiten abzudecken, um Klagen durch eine Vielzahl von Privatpersonen gegen die Beeinträchtigung über potentielle, nicht nur aktuelle Schadensrisiken zu ermöglichen. Dies würde viel teurer und schwerfälliger als das vorliegende Verfahren nach dem Gesetz von 1969, welches nach Ansicht der Regierung nicht nur die öffentlichen Interessen angemessen schützt, sondern auch die Interessen von Privatpersonen berücksichtigt, wie etwa jene von potentiell beeinträchtigten Grundeigentümern. Im vorliegenden Fall wurden Vorsichtsmassnahmen getroffen, nur nicht in dem Ausmass wie das die Bf. verlangt hatten.

24. Der Gerichtshof stellt fest, dass der von den Bf. eingereichte Antrag an die Bewilligungsbehörden auf § 5 des Gesetzes von 1969 beruhte. Diese Bestimmung legt gewisse Verpflichtungen für Personen fest, welche eine umweltgefährdende Tätigkeit ausüben oder ausüben beabsichtigen, ohne allerdings anzugeben, wem diese Verpflichtungen zugute kommen sollen.

Auf der andern Seite muss hinsichtlich der Bf., welche Grundeigentum in Nachbarschaft zur Deponie besitzen, festgestellt werden, dass sie nach schwedischem Recht die Möglichkeit haben, an die Bewilligungsbehörde zu gelangen, um von der VAFAB gewisse Vorsichtsmassnahmen zu verlangen und zwar gemäss § 5 als eine Auflage anlässlich der Erteilung der Bewilligung. Zusätzlich konnten sie

eine Beschwerde an die Regierung gegen den Entscheid der Bewilligungsbehörde über diese Auflage einreichen.

Die Bewilligungsbehörde lehnte den Antrag der Bf. auf zusätzliche Vorsichtsmassnahmen ab. Die Bewilligung vom 13. März 1987 ist dessenungeachtet von der Auflage abhängig gemacht worden, offenbar gestützt auf § 5 des genannten Gesetzes, den Brunneneigentümern und den Bf. Wasser in einem von der Kreisbehörde angemessen festgesetzten Umfang zu liefern, sofern künftige Trinkwasseranalysen Anlass zum Verdacht ergäben, dass die Deponie eine Wasserverschmutzung verursacht.

In bezug auf das zuvor Gesagte ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Bf. in vertretbarer Weise geltend machen konnten, dass sie nach schwedischem Recht Anspruch auf Schutz gegen verschmutztes Wasser in ihren Brunnen hatten, welches von den Aktivitäten der VAFAB in der Deponie herrührte.

25. In ihrer Beschwerde an die Regierung stellten die Bf. die Behauptung der Bewilligungsbehörde in Frage, wonach die Tätigkeiten auf der Deponie nicht geeignet seien, eine Verschmutzung ihrer Brunnen herbeizuführen und dass die verlangten Massnahmen unvernünftig seien. Das Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde war diesbezüglich durch die Begriffe in § 5, namentlich der Verhinderung und Behebung nachteiliger Effekte beschränkt, ebenso begrenzt die allgemein anerkannten Grundsätze des Verwaltungsrechts dieses Ermessen. Zwischen den Bf. und den Behörden bestanden derart ernsthafte Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Bewilligung der VAFAB, dass die Gesetzmässigkeit der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Bedingungen und der Ausübung ihrer Ermessenskompetenz fraglich war.

Schliesslich war das Ergebnis der Streitigkeit direkt entscheidend für den Anspruch der Bf., gegen die Verschmutzung ihrer Brunnen durch die VAFAB geschützt zu werden. Die Beschwerde an die Regierung beinhaltete deshalb eine Entscheidung über eines ihrer Rechte i.S.d. Art. 6 Abs. 1.

2. *Betraf das Recht der Bf. „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“?*

26. Die Regierung hielt dafür, dass anders als das Gesetz von 1986, welches den Ausgleich für Schäden aus umweltgefährdender Tätigkeit regelt, das Gesetz von 1969 insbesondere derartige Tätigkeiten in bezug auf das allgemeine, öffentliche Interesse ordnet. Das erstgenannte Gesetz behandelt hauptsächlich zivilrechtliche Streitigkeiten, während das zweitgenannte Gesetz einen vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter hat.

27. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich die Begehren der Bf. direkt auf die Tauglichkeit ihres Brunnens bezogen, ihn zu Trinkwasserzwecken zu nutzen. Diese Tauglichkeit war eine Facette ihres Rechts am Grundeigentum. Das Eigentumsrecht gehört eindeutig zu den „zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen“ i.S.d. Art. 6 Abs. 1 (vgl. u. a. *Tre Traktörer AB gegen Schweden*, Urteil vom 7. Juli 1989, *Série A* Nr. 159, S. 19, Ziff. 43; *Oerlemans gegen die Niederlande*, Urteil vom 27. November 1991, *Série A* Nr. 219, S. 20 f, Ziff. 48 = *ÖJZ* 1992, 386). Trotz der von der Regierung festgestellten öffentlich-rechtlichen Aspekte ist der Gerichtshof daher wie die Bf. und die Kommission der Auffassung, dass das strittige Recht „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ betraf.

3. *Schlussfolgerung*

28. Zusammenfassend ergibt sich, dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist.

B. *Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1*

29. Nach schwedischem Recht war es den Bf. im massgeblichen Zeitpunkt nicht möglich, den Beschwerdeent-

scheid der Regierung vom 17. März 1988, welche den Entscheid der Bewilligungsbehörde vom 13. März 1987 bestätigte, an ein Gericht weiterzuziehen. Die Regierung gestand dies auch zu.

Deshalb hat im vorliegenden Fall eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 stattgefunden.

II. Anwendung des Art. 50

30. Herr und Frau Zander verlangten eine gerechte Entschädigung gemäss Art. 50, welcher bestimmt:

[Text s.o. S. 534]

A. Immaterieller Schaden

31. Die Bf. haben keinen Ersatz für finanziellen Schaden verlangt, aber jeder von ihnen verlangte 250'000 Schwedische Kronen (SKr.) für immateriellen Schaden. Sie behaupteten, dass sie aus Furcht vor Brunnenverschmutzung mit Eimern, Kannen und Flaschen anderswo Trinkwasser sammeln mussten. Sie befürchteten, dass der Wert ihres Grundeigentums beträchtlich vermindert worden ist. Der fehlende Zugang zu Gericht habe die Bedrängnis noch verschlimmert, welche sie während mehr als zehn Jahren als Ergebnis der Verschmutzungsefahr erlitten hätten.

32. Die Regierung wandte gegen das Begehren der Bf. ein, dass es den Anschein erwecke, als hätten sie einen aktuellen Schaden in Form einer Wasserverschmutzung durch die VAFAB erlitten. Wäre dies der Fall, so haben sie es versäumt, ihre Klage vor dem zuständigen Gericht anzubringen, wozu sie das Gesetz von 1986 ermächtigte. Infolgedessen sollte jede Entschädigung welche unter diesem Titel den Bf. zugesprochen werde, nicht auf der Annahme beruhen, dass das Wasser als Folge der Aktivitäten der VAFAB verschmutzt worden ist. Ohnehin sollte der Betrag nicht die Summen übersteigen, welche bisher durch den Gerichtshof oder das Ministerkomitee in ähnlichen Fällen zugesprochen worden sind.

33. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Bf. immateriellen Schaden als Ergebnis der fehlenden Gerichtskontrolle erlitten haben und er hält, anders als der Delegierte der Kommission, dafür, dass die Feststellung einer Konventionsverletzung noch keine genügende, gerechte Entschädigung darstellt. Er spricht daher diesbezüglich, nach Billigkeit, jedem der Bf. 30'000 SKr. zu.

B. Kosten und Auslagen

34. Die Bf. verlangen Ersatz von Kosten und Auslagen, insgesamt 239'980 SKr. in bezug auf folgende Punkte:

- a) 94'120 SKr. für die Verfahrenskosten vor der Bewilligungsbehörde und der Regierung,
- b) 120'000 SKr. für die Vertretungskosten vor der Kommission und dem Gerichtshof,
- c) 25'860 SKr. für die Kosten der Reise nach Strassburg.

35. Der Gerichtshof teilt die Ansicht des Kommissionsdelegierten und der Regierung, dass der Punkt a) zurückgewiesen werden muss, da von den fraglichen Kosten nicht gesagt werden kann, dass sie zur Verhinderung oder Wiedergutmachung der vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung notwendig waren.

Hinsichtlich Punkt b) stimmt der Gerichtshof nicht mit der Regierung überein, dass der Betrag überhöht sei. Er ist der Auffassung, dass diese Summe zusammen mit dem Betrag gemäss Punkt c) den Bf. gänzlich ersetzt werden sollte, abzüglich der Summe, welche der Europarat als Verfahrenshilfe bereits bezahlt hat, nämlich 16'626 FF.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig:

1. dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall anwendbar ist und verletzt wurde;
2. dass Schweden innerhalb von drei Monaten jedem der Bf. 30'000 SKr. für immateriellen Schaden und den Bf. zusammen 145'860 SKr. abzüglich 16'626 FF zum Umrechnungskurs für Kronen zum Zeitpunkt der Urteilsfällung an Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
3. dass der darüber hinaus geltend gemachte Anspruch auf gerechte Entschädigung abzuweisen ist.»

An der Entscheidung wirkten mit die Richter: R. Ryssdal, *Präsident*; R. Bernhardt, B. Walsh, A. Spielmann, E. Palm, I. Foighel, A.N. Loizou, M.A. Lopes Rocha, D. Gotchev sowie M.-A. Eisen, *Kanzler* und H. Petzold, *Vizekanzler*

Bearbeitung und Übersetzung:

Dr. Andreas Kley-Struller, Rechtsanwalt, St. Gallen
Privatdozent an der Universität St. Gallen

Anm. d. Red.: Zum Schutz der Umwelt durch die EMRK siehe den Aufsatz von *Kley-Struller*, in diesem Heft S. 507 ff.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

Urteil vom 21. September 1993 (Kammer) – 29/1992/374/445¹ – Friedrich Wilhelm Kremzow gegen Österreich

Ausschluß des wegen Mordes Angeklagten von persönlicher Teilnahme an Berufungsverhandlung trotz Risiken wesentlicher Strafverschärfung verletzt Verteidigungsrechte (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) / Kremzow gegen Österreich (I)

Leitsätze (des Bearbeiters):

1. Der Gerichtshof kann Rügen prüfen, die die Kommission für zulässig erklärt, auf die sie jedoch in ihrem Bericht gem. Art. 31 EMRK nicht eingegangen ist.

2. Das Recht auf ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 b) ist nicht verletzt, wenn das Croquis der Generalprokuratur dem Verteidiger drei Wochen vor der Verhandlung des OGH zugestellt wird und er schon vorher hätte Akteneinsicht beantragen können.

3. Die Beschränkung der Akteneinsicht auf den Verteidiger ist mit Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 b der EMRK vereinbar.

4. Der Grundsatz der Waffengleichheit (Art. 6 Abs. 1) wird nicht dadurch verletzt, daß Rechtsmittel zum OGH innerhalb kurzer Fristen eingebracht werden müssen, die Generalprokuratur hierzu jedoch Stellung nehmen kann, ohne an eine Frist gebunden zu sein.

5. Der Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1) wird nicht dadurch verletzt, daß bereits vor der Verhandlung des Rechtsmittelgerichts ein Urteilsentwurf erstellt und vorberaten wird.

6. Das Recht, sich selbst zu verteidigen (Art. 6 Abs. 3 c), wird nicht verletzt, wenn der Angeklagte nicht persönlich an der Verhandlung des OGH über Nichtigkeitsbeschwerden, die im wesentlichen nur Rechtsfragen betreffen, teilnehmen kann. Dieses Recht ist jedoch durch den Ausschluß des Angeklagten von der persönlichen Teilnahme an einer Berufungsverhandlung verletzt, in der für ihn eine wesentliche Strafverschärfung auf dem Spiel steht und diesbezüglich eine Würdigung seiner Persönlichkeit und seines Motivs vorgenommen wird.

¹ Zur Bedeutung der Zahlenfolge cf. die Fn. in EuGRZ 1995, 392. Das Urteil ist in der Série A als Nr. 268-B veröffentlicht.